

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.545.675

Wien, 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3176/J vom 26. August 2020 der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 5. und 15.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat eine Vielzahl an geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. So wurde insbesondere auch der Abbau von baulichen Barrieren in den Gebäuden in der Nutzung des BMF und dessen nachgeordneten Bereiches forciert, wiewohl das Finanzressort in der Nutzung der Gebäude aus der Position eines Mieters agiert und damit naturgemäß jede bauliche Maßnahme auch vom Willen und Engagement des jeweiligen Eigentümers und letztlich auch von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und dem Vorhandensein budgetärer Mittel, insbesondere bei in Nutzung befindlichen denkmalgeschützten angemieteten Objekten, abhängt. Eine Beziehung beziehungsweise Mitwirkung von Institutionen sowie Expertinnen und Experten ist projektbezogen erfolgt, dazu zählen auch sehr erfolgreiche Kooperationen mit zivilen Behindertenverbänden. Zu der Vielzahl an Vorhaben, gleichsam als Musterbeispiele baulicher Barrierefreiheit, zählen die seit Inkrafttreten des B-BGStG durchgeführten Neuanmietungen der Großstandorte im Zollamt Wien, Finanzzentrum

Wien Mitte, Finanzzentrum Linz, Finanzzentrum Klagenfurt, weiters die Finanzamtsstandorte in Schwaz in Tirol, Vöcklabruck und Perg. Parallel dazu fanden in den letzten Jahren auch eine Vielzahl baulicher Modernisierungen mit Schwerpunkt Barrierefreimachung statt. In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben sind die Finanzzentren in Innsbruck, Salzburg, St. Pölten und Eisenstadt, sowie die Standorte der Finanzverwaltung in Landeck, Braunau am Inn, Wiener Neustadt (Finanzamt und Zollamt), Villach, Leoben und Judenburg. Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg in die Barrierefreiheit erfolgte mit der Übersiedlung der in Wien beheimateten Bundesfinanzakademie an den Neustandort Hauptbahnhof. Die so verkehrsgünstig erreichbare und baulich voll barrierefrei gestaltete Bildungseinrichtung des Bundesministeriums für Finanzen setzt damit ein ganz besonderes Signal für einen diskriminierungsfreien Zugang im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für alle Bediensteten und Mitmenschen. Die Barrierefreimachung am Sitz des BMF fand nach Übersiedlung im Jahr 2013 im Palaiskomplex in der Himmelfortgasse ihre Vollendung, zuvor schon war das BMF am Standort in der Hinteren Zollamtsstraße 2 zu 100 % barrierefrei. Ein wichtiger Aspekt zur Barrierefreiheit kommt dem Umstand zu, dass das BMF mit Umsetzung seiner Infocenter in den Finanzämtern (beginnend mit 2004) dort klar ausgeschilderte und kundennahe Erdgeschoßzonen bevorzugte und somit den Grundstein für einen standardisierten, diskriminierungsfreien Leistungsbezug für alle Kundinnen und Kunden legte.

Ab 2019 waren als Ergebnis all dieser Maßnahmen 90 % der genutzten Standorte des Ressorts für Kundinnen und Kunden baulich barrierefrei erreichbar. Die Gebäude und Objekte der Finanzverwaltung mit Kundenkontakten wurden einer gemeinsamen fachlichen Evaluierung auf Basis der einschlägigen Normen unter Einbeziehung von Eigentümern, Mietern, Sachverständigen und der Finanzprokuratur unterzogen und dabei baulich aufrechte, ersichtliche Problemstellen und gebäudebezogene Maßnahmen in einem aufrechten Arbeitsplan erfasst und zusammengeführt. Dieser Arbeitsplan dient als gemeinsame Arbeitsgrundlage zur laufenden Herstellung beziehungsweise Verbesserung einer baulichen Barrierefreiheit der Standorte der Finanzverwaltung. Die noch erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen ergeben sich aus dieser Evaluierung, die auf Basis der einschlägigen Normen durch eigens von der BIG mit der Materie beauftragte Sachverständige erfolgt ist. Großer Wert auf Umsetzung wird insbesondere auf die Bereiche des Zuganges zum Gebäude und des Kundenbereiches (Infocenter), bei Liftanlagen, Sanitäreanlagen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen gelegt. Die rein baulichen Kosten der festzulegenden Restmaßnahmen des Arbeitsplanes werden der Höhe nach insgesamt mit etwa 3,2 Millionen Euro eingeschätzt. Die Finanzierung beziehungsweise vertragskonforme Aufteilung der Kosten für festgestellte Aufgaben zur

Herstellung sowie Verbesserung der baulich barrierefreien Erreichbarkeit der Gebäude in der Nutzung der Finanzverwaltung ist Grundlage der Vereinbarung mit dem Vermieter, die derzeit insbesondere im Hinblick auf die Kostenteilung noch nicht endgültig ausverhandelt ist. Die endgültigen Kosten, die das BMF aus der Mietersicht baulich zu tragen hat, werden nach Maßgabe der Empfehlung der Finanzprokuratur zum Abschluss der Vereinbarung vertragskonform, projekt- und anlassbezogen je nach zugrundeliegender Leistung abgerechnet.

Dem BMF ist Barrierefreiheit insgesamt also auch weiterhin ein Anliegen und so ist es auch bestrebt, bei Bedarf oder technischer Weiterentwicklung Verbesserungen vorzunehmen. Künftige Maßnahmen werden im Zuge der laufenden Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie an und in Gebäuden durchgeführt und so die Erhaltung und Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit in allen von der Finanzverwaltung genutzten Gebäuden dauerhaft sichergestellt. Gleichzeitig können so auch neue Vorgaben, wie beispielsweise jene des Nationalen Aktionsplanes für Behinderung und des aktuellen Regierungsprogrammes, beachtet und umgesetzt werden. Allfällig daraus resultierende weitere bauliche Kosten im Rahmen von Sanierungen sind grundsätzlich Teil der Kosten der Instandhaltungsstrategie des BMF.

Zu 2., 7., 8. und 18.:

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31. Dezember 2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten

des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Zu 3.:

Der Etappenplan des BMF zum Abbau von Barrieren sowie jährliche Zusammenstellungen der erfolgten Maßnahmen finden sich unter folgender URL:

<https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation/leitlinien-initiativen.html>

Zu 4.:

Auf Basis des Etappenplanes 2015 wurden im Zuge der laufenden Gebäudeinstandhaltung Jahr für Jahr weitere Verbesserungen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit durchgeführt, welche auch auf der Homepage des BMF laufend veröffentlicht wurden.

Allenfalls erforderliche Überbrückungsmaßnahmen bis zur endgültigen baulichen Umsetzung im Hinblick auf die geforderte Barrierefreiheit werden primär durch organisatorische Maßnahmen bewerkstelligt (z.B. kundenspezifische Service- und Leistungsbereitstellung, vorübergehende Verfügbarmachung geeigneter, barrierefreier Nutzflächen).

Zu 6.:

Im BMF gab es keine Änderung der ministeriellen Zuständigkeit seit 2006, sodass dadurch eine weitestgehend lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen konnte.

Zu 9.:

Das BMF hat die bauliche Barriere- und Diskriminierungsfreiheit in seine Immobilienstrategie aufgenommen und damit umgesetzt. Eine bauliche Barrierefreiheit im Bereich des Gebäudezutritts, der Liftanlagen, der WC-Anlagen und Sanitärbereiche wurde im Rahmen der Umsetzung des Etappenplanes vorgesehen und wurde Zug um Zug realisiert. Unter Integration der aktuellen ÖNORM-Bestimmungen wurde speziell die BMF-Richtlinie „Etappenplan zur Beseitigung von baulichen Barrieren“ laufend verbessert und an den jeweiligen Stand der Technik herangeführt. Jede Realisierung erfolgt in enger Kooperation mit dem jeweiligen Vermieter bzw. der jeweiligen Vermieterin (BIG/ARE/Dritte) und den Behindertenorganisationen (z.B. ÖZIV).

Zu 10.:

Hinsichtlich der kommunikativen Barrierefreiheit wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt und die internen Redaktionen für das Thema sensibilisiert: ein interner Leitfaden für verständliches Schreiben hilft Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Umsetzung einer kundenfreundlichen und barrierefreien Kommunikation. Die Web-Redaktion wurde geschult, um Inhalte auf der BMF-Webseite so weit wie möglich barrierefrei anzubieten: Abkürzungen und Sprache werden explizit ausgezeichnet, Bilder enthalten Alternativtexte, Dateien und Dokumente werden sukzessiv auf Barrierefreiheit geprüft und gegebenenfalls adaptiert, Formulare auf der BMF-Website werden zusätzlich in barrierefreier Form angeboten, Videos auf der BMF-Website sind mehrheitlich mit Untertiteln verfügbar, eine Auswahl an Inhalten wurde in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) angeboten - diese Inhalte werden derzeit überarbeitet und in Kürze aktualisiert zur Verfügung stehen.

Um Menschen mit Hörproblemen die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, verfügt die Bundesfinanzakademie über ein spezielles Mikrofonsystem mit Induktionsschleife. Dieses System funktioniert drahtlos und ist sowohl für Hörgeräte als auch Cochlea-Implantate geeignet. Sehbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine jeweils auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Ausstattung zur Verfügung gestellt, die sie im Bedarfsfall zu Qualifizierungsveranstaltungen mitbringen. Die Trainerinnen und Trainer werden dazu im Bedarfsfalle auf die Geräte eingeschult und diese Qualifizierungsmaßnahmen seitens der Bundesfinanzakademie besonders betreut.

Zu 11.:

Selbstverständlich wurde, wie bereits dargestellt, auch das digitale Angebot in die Maßnahmen zur Barrierefreiheit miteingebunden. Die technischen Maßnahmen sind im Detail auf der BMF-Website beschrieben und unter folgender URL veröffentlicht:
<https://www.bmf.gv.at/public/barrierefreiheitserklaerung/hilfe-barrierefreiheit.html>

Zu 12. und 13.:

Ja.

Zu 14.:

Neben Brandmeldeanlagen finden insbesondere Maßnahmen wie beispielsweise Notruf und Informationsübermittlung im 2-Sinne Prinzip in den Aufzügen, geschlossene

Setzstufen und kontrastreiche Stufenmarkierungen an jeder ersten und letzten Stufe (auch bei Zwischenpodesten), kontrastierende Kennzeichnung transparenter Flächen, Einzug in die jeweiligen Vorhaben. Diesbezügliche Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit Behindertenverbänden erarbeitet und halten so Einzug in Projekte und Vorhaben.

Zu 16.:

Die Verordnung des BMF über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idF. BGBl. II Nr. 190/2018, sieht vor, dass die Gewährung einer Förderung unter anderem davon abhängig zu machen ist, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt (§ 24 Abs. 2 Z 14). Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber stellt einen Einstellungs- und Rückzahlungsgrund dar (§ 25 Abs. 1 Z 9).

Die ARR 2014 sind bei Gewährung von Förderungen oder bei Erlassung von Sonderrichtlinien verpflichtend anzuwenden, sofern es nicht abweichende gesetzliche Regelungen gibt.

Zu 17.:

Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Zu deren Umsetzung wurde ein Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP Behinderung) erstellt, der im Juli 2012 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Die Evaluierung, Weiterführung und intensive Umsetzung des NAP für Menschen mit Behinderungen ist ausdrücklich im aktuellen Regierungsprogramm (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020-2024 – Aus Verantwortung für Österreich – Kapitel 05. Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung – Menschen mit Behinderungen/Inklusion) enthalten.

Die Umsetzung, Überwachung und Begleitung des NAP Behinderung hat eine Begleitgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übernommen. In dieser Begleitgruppe sind alle Ressorts, darunter auch 2 Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des BMF, einige Länder und Behindertenorganisationen vertreten.

Im BMF werden die das Finanzressort betreffenden Maßnahmen des NAP Behinderung durch Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten der jeweils zuständigen Fachabteilungen, der Abteilung Grundsatz Personal, der Bundesbehindertenvertrauensperson des Zentralausschusses und den Behindertenvertrauenspersonen in den einzelnen Dienststellen umgesetzt. Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen, u.a. ÖZIV (Bundesverband-Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen) und ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) werden dabei selbstverständlich beigezogen. Auf die Partizipation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen wird Bedacht genommen.

Zu 19.:

Mit dieser Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMF angesprochen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

